

konstitutionell Stimmungs-labile, Erregbare, Querulanten, hysterische Charaktere). Die Ausführungen werden durch Schilderung einiger Fälle veranschaulicht.

*Dubitscher* (Berlin).

**Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.**

**Frank: Strafrechts- und Strafvollzugsprobleme.** Bl. Gefängnisde 68, 259—268 (1937).

Gegenüber tendenziösen Auslandsberichten bringt der Präsident der Akademie für Deutsches Recht in dem vorliegenden Beitrag mit wünschenswerter Deutlichkeit zum Ausdruck, daß der nationalsozialistische Staat die Strafe nur als Folge eines Richterspruchs kennt und daß daher die Strafe eine Rechtsmaßnahme der Gemeinschaft darstellt, die nur in einem rechtlich geordneten Verfahren festgestellt werden kann. Entgegen allen anderen auch gelegentlich jetzt noch vertretenen Anschauungen, der autoritäre Staat müsse mit der Wucht einer Gewaltanwendung sondergleichen dem Einzelnen gegenüber sozusagen zermalmend auftreten, stellt Frank den Fundamentalsatz auf, daß die Macht eines Staates auf die Dauer nicht auf Gewalt, sondern auf dem Recht beruhe. Daraus ergibt sich logisch zwingend, daß nicht der Staatsanwalt die tragende Figur nationalsozialistischer Strafrechtspflege ist, sondern allein der Richter. Es hieße die richterliche Autorität untergraben, wenn nach Vollstreckung einer kriminellen Strafe, also nach der Sühne eines richterlich festgestellten strafwürdigen Verhaltens, eine Haftverlängerung durch polizeiliche Verfügung angeordnet werden könne. Als die drei großen Aufgabengebiete des heutigen Strafvollzuges bezeichnet Frank: 1. Vernichtung des gemeinen Verbrechers, 2. Strafe des straffälligen Gewordenen, 3. Erziehung des Besserungsfähigen. Ausnahmslos müßten rechtlich verhängte Strafen auch vollstreckt werden, der Gnadenerweis dürfe nur seltene Ausnahme bleiben, auch müßten die Strafen ohne Rücksicht auf Herkunft, Stand usw. des Betroffenen vollstreckt werden. Dann müsse die Strafe aber auch Sühne und Auslöschung der Übelkeit bringen. Der Beitrag, der in seiner programmatischen Kürze die Grundzüge rechtsstaatlichen Denkens bringt, ist als Markstein in dem Vorwärtstreben des nationalsozialistischen Rechtslebens anzusprechen.

*Hans H. Burchardt* (Berlin).

**Mezger, Edmund: Die Straftat als Ganzes.** Z. Strafrechtswiss. 57, 675—701 (1938).

Der Aufsatz, für dessen volles Verständnis dem Mediziner die Vertrautheit mit der Problemlage abgeht, versucht die durch die „ganzheitliche Betrachtungsweise“ im Recht erforderlichen Konsequenzen für die Strafrechtswissenschaft zu ziehen.

*v. Neureiter* (Berlin).

**Schröder, Horst: Der Täterbegriff als „technisches“ Problem.** Z. Strafrechtswiss. 57, 459—489 (1938).

Es gehört nachgerade im Strafrecht zum guten Ton, etwas für oder gegen den extensiven und restriktiven Täterbegriff zu äußern. Die Literatur darüber läuft Gefahr unübersehbar zu werden, ohne daß dadurch der Materie zwangsläufig gedient wäre. Das Bestreben, möglichst alle Maschen des Strafgesetzes zu schließen und auf jede verbrecherische Tat die gerechte Sühne folgen zu lassen, das zu dem strafrechtlichen Fundamentalsatz unseres Rechts nullum crimen sine poena geführt hat, hat Veranlassung gegeben, in bezug auf die Ahndungsmöglichkeit dieser Forderung auch von der Täterseite her näherzukommen. Während bei Anwendung des restriktiven Täterbegriffs der Gesetzgeber der Andersartigkeit von Auführungs- und Beteiligungshandlung als strafrechtlich erheblich im Gesetze Rechnung trägt, um als Täter nur den zu bestrafen, der den Tatbestand einer strafbaren Handlung eigenhändig verwirklicht hat, leugnen die Anhänger des extensiven Täterbegriffs diese Andersartigkeit und erkennen als rechtliche Grundlage der Bestrafung allein die kausale Bedeutung einer Handlung für einen rechtswidrigen Erfolg, nicht die Art ihrer Beschaffenheit, an. So klar im ersten Augenblick die Fronten abgegrenzt zu sein scheinen und so einfach und entwicklungs-fähig der Begriff der extensiven Täterschaft sich offenbar zeigt, so schwierig und

widerspruchsvoll wird die Problemstellung bei Berücksichtigung ihrer logischen Konsequenzen. Hier mit wohl überdachten Hinweisen und zwingend einfacher Gedankenführung zur Klarheit beigetragen zu haben, ist ein großes Verdienst des vorliegenden Beitrags. Der Verf. geht für die Ermittlung des Täterbegriffs zutreffend von der Frage nach der Art der strafrechtlichen Erfassung des deliktischen Verhaltens aus, das gesetzlich für die Strafsanktion maßgeblich sein soll. Damit kommt er sofort zu dem Ergebnis, daß de lege lata die Frage der Täterbegriffs lediglich eine solche der Gesetzesinterpretation ist. De lege ferenda ist das Problem aber von doppelter Bedeutung: 1. der rechtstechnischen, nämlich wie die Deliktsbeteiligten erfaßt werden sollen, 2. der gesetzestechnischen, nämlich in welche Form der einmal erwähnte Grundsatz gebracht werden soll. In gründlichen und überzeugenden Ausführungen behandelt der Verf. die den einzelnen Meinungen entgegenstehenden Argumente und weist auf die vielfachen Bedenken gegen eine allgemeingültige ausnahmslose Einstellung des künftigen Strafgesetzbuchs in dem erwähnten Fragenkomplex hin. Dabei scheut er sich auch nicht, gelegentlich von den Erkenntnissen der amtlichen Strafrechtskommission abzuweichen. Nach ihm ist die Einführung des Grundsatzes des extensiven Täterbegriffs unmöglich bei Straftaten, deren Strafbarkeit in der Vornahme von Handlungen ganz bestimmter Beschaffenheit liegt, während bei den übrigen Delikten erst dann von dem restriktiven Täterbegriff abgegangen werden kann, wenn das Gesetz nicht mehr handlungsbeschreibende Strafordrohungsvoraussetzungen aufstellt. *Hans H. Burchardt.*

**Nicoforo, Alfredo: L'ancienne doctrine des trois âmes et la psychologie criminelle moderne.** (Die alte Lehre von den 3 Seelen und die moderne Kriminalpsychologie.) Riv. Psicol. 33, 162—183 (1937).

Die Lehre vom Schichtenbau der Persönlichkeit, die in der heutigen Kriminalpsychologie eine wesentliche Rolle spielt, findet sich, wie im einzelnen gezeigt wird, bereits bei Aristoteles, bei Dante und bei Giovanni Battista Gelli mehr oder weniger angedeutet vor. *v. Neureiter* (Berlin).

**Hagemann: Kriminalistik und Kriminologie. (Grundlinien einer Entwicklung.)** Kriminalistik 12, 9—11 (1938).

Die persönliche Initiative bei der der Aufklärung eines bestimmten Verbrechens dienenden kriminalistischen Ermittlungsarbeit wird heute in ständig steigendem Maße durch ein System von präzise ineinandergreifenden Meldungen über kriminalistisch allgemein wertvolle Tatsachen ersetzt. Der bekannte oder unbekannte Täter wird nicht so sehr von einem einzelnen oder von wenigen mit den Besonderheiten der Tat genau vertrauten Kriminalbeamten verfolgt, aufgespürt und überführt, sondern er fängt sich gewissermaßen selbst in den Maschen eines gleichmäßig über das ganze Reichsgebiet erstreckten Netzes, und zwar wiederum weniger infolge seines subjektiven Seins, als vielmehr gerade infolge der objektiven Merkmale der von ihm begangenen strafbaren Handlungen. Das bedeutet für den praktischen Kriminalisten: Einschränkung des Außendienstes und Vermehrung des Bürodienstes. Der durch diese Verschiebung der Arbeitsweise entstehende Verlust an unmittelbarer Anschauung wird für den einzelnen dadurch wett gemacht, daß er mehr als früher an den Fragen der Kriminologie, d. h. an den Fragen nach dem Ursprung und der volks- und rassenmäßigen Bedingtheit des Verbrechens Anteil nehmen kann. *v. Neureiter* (Berlin).

**Maisch: Die Kriminalität in Deutschland nach der polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich.** Kriminalistik 12, 41—42 (1938).

Aus der „Polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“, die seit dem 1. I. 1936 geführt wird, läßt sich erkennen, daß in den ersten 9 Monaten des Jahres 1937 die Kriminalität gegenüber der des Jahres 1936 „nicht unwesentlich“ abgesunken ist. *v. Neureiter* (Berlin).

**Rassow, L.: Bevölkerungsstruktur und Kriminalität in den sächsischen Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz.** Mschr. Kriminalbiol. 28, 468—476 (1937).

Ausgehend von einer früheren Untersuchung, die eine erhöhte Kriminalität in

der Amtshauptmannschaft Bautzen gegenüber den umliegenden Verwaltungsbezirken des Landes Sachsen feststellte, unternimmt der Verf. in vorliegender Arbeit den Versuch, den Ursachen für diese Verschiedenheit nachzugehen und gelangt zu dem in mancher Hinsicht noch nachzuprüfenden Ergebnis, daß die höhere Kriminalität des Bezirkes Bautzen auf dem völkischen Einschluß der Wenden beruht. *Göllner.*

● **Stumpfl, Friedrich: Die Ursprünge des Verbrechens. Dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen.** (*Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, Kaiser Wilhelm-Inst., München.*) Leipzig: Georg Thieme 1936. 176 S. u. 3 Abb. R.M. 5.80.

Kriminalbiologische Untersuchungen an erbgleichen und erbverschiedenen Zwillingen beiderlei Geschlechts ergaben eine vollkommene Wesensgleichheit erbgleicher Zwillinge in allen Grundzügen des Charakters. Schwerkriminelle erbgleiche Zwillinge verhielten sich auch dem Verbrechen gegenüber durchweg konkordant. Leichtkriminelle erbgleiche Zwillinge verhielten sich nur gelegentlich konkordant. Die Reichweite von Umwelteinflüssen auf Schwer- und Rückfallskriminalität ist gering zu veranschlagen gegenüber der Reichweite von Erbanlagen in der Charakterbeschaffenheit. Von grundsätzlicher Bedeutung ist es, noch vor Abschluß der Entwicklungsjahre festzustellen, ob ein jugendlicher Rechtsbrecher zu den Schwerkriminellen gehört oder nicht. Dies ist schon im frühen Alter möglich und begründet die Forderung rassenhygienischer Maßnahmen gegenüber den Schwerkriminellen. Es wird unterschieden zwischen: 1. Konfliktkriminalität (Leichtkriminalität bei Jugendlichen, Erwachsenen und Vergreisenden). Bei Erwachsenen ist sie die Konfliktkriminalität im engeren Sinne, bei Jugendlichen ist sie Entwicklungskriminalität, bei Vergreisenden Rückbildungskriminalität. 2. Schwerkriminalität (Verbrechen aus habitueller Interessenrichtung) zeichnet sich durch ihren Rückfall aus. Auch sie tritt auf als Frühkriminalität als Ausdruck seelischer Verbildung, als Frühkriminalität infolge abnormer Pubertätsentwicklung und als Frühkriminalität als Ausdruck anlagemäßiger Abartigkeit, welche letztere unbeeinflussbar ist. 3. Spätkriminalität (erste Strafe nach Vollendung des 25. Lebensjahres) tritt meist als Leichtkriminalität einmalig im Anschluß an Konflikte oder auch mehrmalig als leicht beeinflussbare Rückfallskriminalität auf. Es ist notwendig, nicht nur von Konkordanz oder Diskordanz, sondern von verschiedenen Stufen der Gleichheit zu sprechen. Bei Konkordanz erster Stufe ist auch der Zwillingspartner bestraft. Bei Konkordanz zweiter Stufe sind beide Partner einmalig oder mehrmals bestraft. Konkordanz dritter Stufe betrifft die Gleichheit der Begehungsart. Konkordanz vierter Stufe liegt vor, wenn die alltäglichen sozialen Verhaltensweisen, die als solche nicht strafwürdig sind, bei beiden Zwillingen gleich sind. Konkordanz fünfter Stufe bedeutet vollkommene Gleichheit beider Zwillinge hinsichtlich der tieferen Wesensmerkmale des Charakters im Sinne von Klages. Bei eineiigen Zwillingen fand sich vollkommene Gleichheit der Charakterbeschaffenheit und auch der Psychopathieformen im Sinne von Konkordanz vierter Stufe gegenüber der durchgehenden Verschiedenheit bei zweieiigen Zwillingen. Besonders deutlich war die nahezu alle Konkordanzstufen umfassende Gleichheit der eineiigen Rückfallsverbrecher. Im Strafvollzug sollten Konfliktkriminelle und Schwerkriminelle grundsätzlich getrennt werden, damit es möglich ist, durch erzieherische Maßnahmen eine große Zahl von Menschen vor der Schwerkriminalität zu bewahren. Auf der anderen Seite könnten die Schäden, die dem Volksganzen durch unbeeinflussbare Verbrecher zugefügt werden, durch Sicherungsverwahrung, Eheverbote oder Unfruchtbarmachung herabgesetzt werden. Eine einheitliche Grundstörung etwa im Sinne eines moralischen Schwachsinn gibt es nicht. Die Frage nach der Beeinflussbarkeit des Täters auf dem Wege einer Analyse seiner Persönlichkeit und ihrer Strukturzusammenhänge erscheint generell gelöst. *Böhmer (Düsseldorf).*

**Stumpfl, Friedrich: Verbrechen und Vererbung.** *Mscr. Kriminalbiol.* 29, 1—21 (1938).

Gute Zusammenfassung unserer Kenntnisse über die Beziehungen zwischen Ver-

brechen und Vererbung, und als solche notwendigerweise im Wesen ein Bericht über die von Stumpfl selbst erarbeiteten Forschungsergebnisse [vgl. insbesondere diese Z. Ref.-Teil 26, 109f. (1936)].

v. Neureiter (Berlin).

**Neureiter, F. v.:** *Der kriminalbiologische Dienst in Deutschland. Text und Erläuterung der AV des Reichsjustizministers vom 30. November 1937.* (*Kriminalbiol. Forschungsstelle, Reichsgesundheitsamt, Berlin.*) Mschr. Kriminalbiol. 29, 65—81 (1938).

Die den Erläuterungen vorangestellte Ausführungsverordnung vom 30. XI. 1937 sieht, außer den bereits in Bayern vorhandenen, weitere kriminalbiologische Untersuchungsstellen an 73 Vollzugsanstalten des Reiches sowie neben den 8 bisher nur mit Entmannungsuntersuchungen befaßten Sammelstellen (ebenfalls nach bayrischem Muster) eine weitere in Köln vor. Sie sollen „die Wesensart Gefangener, d. h. die erblichen Anlagen und die im Leben und durch das Leben bewirkte Gestaltung der Persönlichkeit“ — also Erbwert, Charakter und sozialen Leistungswert — nach einem ganz bestimmten, in den Untersuchungsakten und den dazu gehörigen Anleitungen genau einheitlich vorgezeichneten Verfahren, das sowohl dem bayrischen wie dem von der Internationalen Straf- und Gefängnis-Kommission in Bern empfohlenen zwischenstaatlichen Untersuchungsschema angepaßt ist, erforschen. Die Untersuchungsakten enthalten 18 Seiten (auf jeweils losen Blättern), die von den Ärzten der Untersuchungsstelle auszufüllen sind und über folgende Punkte (nach bis ins Einzelne gehenden Fragen oder Anleitungen) Aufschluß geben: 1. Personalien und Raum für zusammenfassende Beurteilung durch die Sammelstelle. 2. Erbbiologisch wichtige Personaldata sowie Schilderung der Tat, ihrer äußeren Bedingungen und besonderer Tatumstände. 3. „Kriminologisch-pönologischer Befundbericht (Entwicklung der Kriminalität, Fürsorgeerziehung, heilpädagogische Maßnahmen, Verhalten bei früheren Strafverbüßungen, Auszüge aus Akten und Gutachten usw.). 4. Soziale Lebensgeschichte (Eltern, häusliches Milieu, Erziehung und Schulbildung, Berufsleben, Arbeits- und Militärdienst, Familienverhältnisse, Stellung zum Gemeinschaftsleben und wichtige Lebensereignisse des Häftlings) nebst Zusammenfassung der wichtigsten milieubedingten kriminogenen Faktoren. 5. Gesundheits- und Erblichkeitsverhältnisse in der Sippe. 6. Ärztliche Anamnese über die geistige und körperliche Entwicklung des Häftlings selbst. 7. Körperlicher Untersuchungsbefund. 8. Anthropometrische und morphologische Körperbaudiagnose (nach Kretschmer). 9. Neurologischer Befund. 10. Psychischer Befund. 11. Etwaige gröbere seelische Störungen. 12. Zusammenfassende „kriminalbiologische Berichte“ der Unters.-Stelle. 13. „Beurteilung der Kriminalität“ (mehr anlage- oder umweltbedingt, Erfolg der Maßnahmen in der Haft usw.). 14. Für die Haftentlassung maßgebliche Umstände, etwa angeordnete Sicherungs- oder sonstige geplante Maßnahmen. 15. und 16. Ermittlungen und Auskünfte über Verhalten nach Entlassung. 17. und 18. Eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Häftlings (zugleich als Schriftprobe). Ferner Lichtbilder. — Die Sammelstelle hat nach Eingang dieser Akten von der Untersuchungsstelle auf der 1. Seite der Akten ein zusammenfassendes Urteil über die somatische (Körperbautyp nach Kretschmer, Rassenzugehörigkeit, Mißbildungen, wichtige Krankheiten oder deren Folgen usw.) und psychische (klinisch-psychiatrische und charakterologische Typisierung nach Kretschmer) Gesamtkonstitution, sowie die soziale, erbbiologische und kriminalbiologische Würdigung (Gelegenheits-, Affekt- oder Zustandsverbrecher) des Häftlings zu liefern und seine Persönlichkeit danach prognostisch (voraussichtlich besserungsfähig oder unverbesserlich) zu bewerten. Im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit und Verantwortlichkeit dieser Aufgabe und die wissenschaftliche Auswertung sind die Sammelstellen, deren Leiter stets Fühlung mit den die Kriminalbiologie oder verwandte Fächer vertretenden Hochschullehrern halten sollen, in Universitätsstädten gelegen. Die Sammelstellen haben außerdem über sämtliche in ihrem Bereich durch die Untersuchungsstellen erfaßten Gefangenen eine erbbiologische Kartei (nach dem

Muster der Gesundheitsämter) anzulegen, von der je eine Durchschrift an die kriminalbiologische Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt und an die für Wohn- und Geburtsort des Gefangenen zuständigen Ges.-Ämter abzugeben ist. Sie haben weiter die Strafvollstreckungsbehörde und das Strafregister, die Untersuchungsstellen auch die Vollzugsanstalt von der erfolgten Untersuchung zu verständigen. — Da sich mit den verfügbaren Mitteln die Erforschung aller Rechtsbrecher naturgemäß nicht sofort durchführen läßt, sieht auch die AV. vorerst nur die Untersuchung bestimmter Gruppen von im Vollzug befindlichen Verurteilten (unter 25 Jahren, von den älteren nur diejenigen, die mindestens 3 Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben oder bei denen auf mit Freiheitsentzug verbundene Maßregeln der Sicherung und Besserung oder auf Entmannung erkannt ist) vor. Außerdem aber sieht die AV., was auch Verf. mit Recht zunächst für die wichtigste Aufgabe hält, eine Schulung aller an diesem Dienst beteiligten Kreise durch die Sammelstellenleiter vor. — Dieser durch die AV. vom 30. XI. 1937 eingerichtete „kriminalbiologische Dienst“ stellt eine grandiose und wohl bisher einzig dastehende Organisation zur Erfassung und Erforschung wie zur Bekämpfung der Kriminalität im gesamten Deutschen Reich dar. Das dabei aufzuwendende Maß an Zeit, Arbeit und Geldmitteln wird allerdings richtig nur ermessen können, wer (wie Ref.) die Durchführung der bisherigen rassenhygienischen Gesetzgebung von Anfang an praktisch (als Amtsarzt, Erbgesundheitsrichter und in der Anstalt) miterlebt hat. Ebenso wie aber hier die zunächst kaum überwindlich erscheinenden Schwierigkeiten in kurzer Zeit bewältigt sind, so wird auch die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes bald zur Tatsache geworden sein. *Skalweit* (Rostock-Gehlsheim).<sup>o</sup>

**Hoven, H.:** *Contribution à l'étude de la criminalité féminine.* (Beitrag zur Kenntnis des weiblichen Verbrechertums.) *Rev. Droit. pénal* 17, 892—905 (1937).

Der Direktor des belgischen Asyls für weibliche Geistesranke in Mons berichtet über seine Erfahrungen an den etwa 10% kriminellen Insassen, die seine Anstalt zählt und die in einem abgesonderten Pavillon untergebracht sind; die meisten waren Schwachsinnige (30), Dementia praecox (29) und Melancholien (21). Unter den Straftaten herrschen die Vergehen gegen die Person und das Eigentum vor, wenige gegen die Sittlichkeit — das Gegenteil findet sich bei den männlichen Verbrechern. 25% konnten geheilt oder genügend gebessert wieder entlassen werden. Die kriminellen Geisteskranken unterschieden sich symptomatisch von den übrigen Insassinnen höchstens durch ihre größere Lebhaftigkeit und Angriffslust. Vorwiegend bei ihnen sind die Verbrechen des Mordes und der Körperverletzung; gegen den Mann (Ehemann) und das Kind; bei letzteren zu unterscheiden die Ermordung des Neugeborenen oder der älteren Kinder. Sehr häufig folgt der letzteren Tat ein Selbstmordversuch. Ursache ist meist eine Angstmelancholie: Dem Kinde soll das Leiden der Mutter erspart bleiben. Giftmorde kommen eher bei Debilen oder Epileptikern vor; für die Geisteskranken sind die umständlichen Vorbereitungen hierzu meist ein Hindernis. Relativ häufig findet sich Brandstiftung, selten der Kindesraub. — Zum Schluß macht Verf. Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung und der Unterbringung; die Irrenanstalten seien überfüllt; die Abteilungen der Geistesschwachen und Desequilibrierten müßten von der für Psychosen getrennt werden, dazu müsse es eine kleinere Sonderabteilung für die Gemeingefährlichen und die Fluchtverdächtigen geben. *H.Haenel* (Dresden).<sup>oo</sup>

● **Kerscher, Karl:** *Verbrechen und Verwaisung.* (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 29.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1937. 57 S. RM. 2.—.

Ganz ausgezeichnete Schrift, die der Frage nachgeht, wieviel Verwaiste (= Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahre, die den durch Todesfall erfolgten Verlust eines oder beider leiblicher Elternteile zu beklagen haben) sich im Durchschnitt der Bevölkerung gegenüber Fürsorgezöglingen, Dirnen und Kriminellen vorfinden. Dabei ergab sich, daß die Gesamtverwaisung im Bevölkerungsdurchschnitt rund 16% beträgt, wobei sich die Verwaisungszahl für die vaterlosen Kinder auf etwa 10%, für die mutterlosen auf 5% beläuft. Die Anzahl der Vollwaisen erreicht nur einen Wert von 1—2%.

Unter den Fürsorgezöglingen ist die Verwaisung doppelt so hoch wie im Bevölkerungsdurchschnitt. Unter den Waisen stehen die Mutterwaisen obenan; sie sind unter den Fürsorgezöglingen etwa 3mal so häufig vertreten wie in der gewöhnlichen Bevölkerung. Auch die Vollwaisen kommen unter den Fürsorgezöglingen häufiger als im Durchschnitt vor. Unter den Dirnen ist die Zahl noch größer als unter den Fürsorgezöglingen: Fast jede zweite Prostituierte verlor in früher Jugend mindestens einen Elternteil, wobei der Verlust der Mutter für die Prostitution noch bedeutungsvoller als für die Verwahrlosung ist. Für Kriminelle beträgt die durchschnittliche Verwaisungszahl 25—30% und liegt somit wesentlich höher als bei der Normalbevölkerung, aber dabei doch bedeutend tiefer als bei den Prostituierten und Fürsorgezöglingen. Die Verhältniszahlen für die Vaterwaisen erreichen kaum einen höheren Stand als im Bevölkerungsdurchschnitt; die nachteilige Wirkung des Verlustes des Vaters ist kaum nachweisbar. Dagegen ist der Tod der Mutter für die Kriminellen von verhängnisvoller Bedeutung: Unter den Rechtsbrechern finden sich im Verhältnis, ähnlich wie bei den Dirnen und Zwangszöglingen, wieder 2—3mal so viele Mutterwaisen, als es dem Zustand in der normalen Bevölkerung entspricht. Hinsichtlich der Verwaisung bei einzelnen Verbrechergruppen ist zu sagen, daß die Verwaisungszahlen unter den Rückfall- bzw. dispositionellen Verbrechern erheblich höher als unter den übrigen Verbrechern sind. Unter den Jungkriminellen finden sich bedeutend mehr Verwaiste als unter den Altkriminellen. Die Schäden der Verwaisung wirken sich also vorwiegend schon in jungen Jahren aus. An dem Ansteigen bzw. dem Rückgang der Elternlosigkeit bei den verschiedenen Verbrechergruppen sind die Mutterwaisen unverhältnismäßig stärker beteiligt als die Vaterwaisen. Was die Verwaisung bei einzelnen Verbrechensgruppen anlangt, so ergaben die Untersuchungen des Verf., daß die Verwaisten überwiegend zu Verbrechen gegen das Vermögen neigen. Während von den Durchschnittskriminellen 46—48% auf die Vermögensdelikte entfallen, gehören von den kriminellen Waisen 60% dieser Gattung an. Schließlich zeigte es sich noch, daß durch die Wiederverhehlung des verwitweten Elternteiles die Schäden der Verwaisung bei den Kindern nicht behoben, sondern im Gegenteil noch verschärft werden. Im Widerspruch zu den Verhältnissen in der Normalbevölkerung finden sich unter den Verwahrlosten mehr Kinder mit Stiefvätern als mit Stiefmüttern. Ein Stiefvater scheint also auf das verwaiste Kind einen ungünstigeren Einfluß auszuüben als eine Stiefmutter.

v. Neureiter (Berlin).

● **Stury, Richard: Die äußeren Entwicklungsbedingungen junger Rechtsbrecher. (Untersucht an den Insassen des Jugendgefängnisses Niederschönenfeld.) (Kriminal. Abh. Hrg. v. Franz Exner. H. 32.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1938. 77 S. RM. 2.50.

In der vorliegenden lesenswerten Arbeit sind auf Grund eingehender Untersuchungen nach einem einheitlichen Plane die äußeren Entwicklungsbedingungen von 144 jungen Rechtsbrechern zwischen 14 und 21 Jahren verzeichnet, die ehelich geboren waren, bis zum 16. Lebensjahre beide Elternteile besaßen und auch von ihnen aufgezogen wurden. Dabei sind folgende Momente wahrgenommen: Der Geburtsort der Jugendlichen; die Familie (der Geburtsort, der Beruf, die Kriminalität, die Trunksucht, die geistigen und körperlichen Erkrankungen und das eheliche Zusammenleben der Eltern, die Geschwister, die Wirtschaftslage und die Wohnungsverhältnisse der Familie); die Schule; die Berufsausbildung; die Freizeit (der Freundeskreis, die Lektüre, das Kino und andere Vergnügungen); die Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen. Im Schlußwort wird gefordert, daß der Staat neben eugenischen Maßnahmen, mit dem Ziele der Ausmerzung krankhafter Anlagen, auch den äußeren Lebensbedingungen der Jugendlichen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

v. Neureiter (Berlin).

● **Lehmann, Philip R.: Über einige unbewußte Komponenten beim Mord.** Internat. Z. Psychoanal. 23, 527—535 (1937).

In der Begrenzung des Bereiches, der dem „freien Willen“ angehört, durch die Psycho-

pathologie des Alltagslebens im Sinne von Freud erblickt Verf. einen der wesentlichsten Fortschritte, die für die Kriminologie Bedeutung gewonnen haben. Es wird ein Fall von paranoider Schizophrenie dargestellt und zu zeigen versucht, daß der psychotische Mord Elemente enthält, die ihm bis zu einem gewissen Grad die Qualität eines Selbstmordes verleihen.

F. Stumpf (München).

**Buda, G. Edward:** Über das Vorhandensein bzw. Fehlen von sogenannten Entartungszeichen bei 72 Verwahrungsgefangenen (Haltlosen Psychopathen, Deblen und Psychotikern). (*Med. Univ.-Poliklin., Zürich.*) Zürich: Diss. 1937. 52 S.

Es wurden 72 Insassen einer Heilanstalt untersucht, davon 57 Männer und 15 Frauen. Aus Rücksicht auf den Strafvollzug mußten die Frauen vollkommen bekleidet untersucht werden und auch bei den Männern mußte sich der Verf. auf die bloße Inspektion beschränken. Auffallend war, daß der weitaus größte Teil dem athletisch-leptosomen-asthenischen Körperbau angehörte, während sich nur ganz vereinzelt Pykniker fanden. Bei 29 haltlosen männlichen Psychopathen fanden sich bei den meisten deutliche Entartungszeichen, besonders „derber Hochkopf“, Pelzmützenbehaarung und Ohrmuscheldefekte. Bei 3 psychotischen und psychoseverdächtigen Männern zeigte nur einer deutliche Entartungszeichen (Ptosis), hingegen ließen sich unter 13 moralisch defekten Männern fast allgemein Entartungszeichen feststellen, besonders solche der Sexualorgane (Hodenatrophie, Varicocele). Bei 12 leicht schwachsinnigen Männern fielen besonders dysplastische Bildungen an Schädel, Gesicht, Händen und Füßen sowie abstehende und Henkelohren auf. Bei den 12 psychopathischen haltlosen Frauen ergaben sich die gleichen Verhältnisse wie bei der entsprechenden Gruppe der Männer. Von 3 ausgesprochen moralisch defekten Frauen war nur eine deutlich stigmatisiert (endogene Fettsucht, Struma, Strabismus convergens, Lingua plicata).

Plachetsky (Berlin).

**Langkamp, Laurenz:** Zur Kriminalpsychologie der Blutschande. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1936. 21 S.

Verf. berichtet über einige Fälle von Blutschande. Nach seinen Untersuchungen neigen besonders Schwachsinnige, Alkoholiker und Psychopathen zu derartigen Delikten. Eine erhebliche Rolle beim Zustandekommen dieser Verbrechen räumt er aber auch exogenen Momenten ein, so sei es besonders auffallend, daß sie immer bei Leuten in beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen vorkommen, wo infolge der engen räumlichen Verhältnisse die Gefahr einer Verführung und Anreizung sehr groß sei. Oft sei es aber auch das vermeintliche Opfer, das selbst den Anstoß zu unsittlichen Handlungen gebe. Weiter sei das Moment, daß die Mutter selbst arbeite und so dem Hause fernbleiben müsse, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Plachetsky.

● **Schneider, Werner:** Die Entmannungen in Mainfranken in den Jahren 1934 bis 1936. (Schriften a. d. Rassenpolitischen Amt d. NSDAP. b. d. Gauleitung Mainfranken zum Dr. Hellmuth-Plan. Beitr. 14.) Würzburg: Konrad Tritsch 1937. 39 S. RM. 1.50.

Ausführlicher Bericht über die 10 Sittlichkeitsverbrecher, die in Mainfranken auf Grund von § 42 k StGB. in den Jahren 1934—1936 entmannt wurden.

v. Neureiter.

**Rozenblum, Zofia:** Oligophrenie als kriminologischer Faktor in der Kriminalität Unmündiger. Roczn. psychjatr. H. 31, 37—70 u. franz. Zusammenfassung 221—224 (1938) [Polnisch].

Rozenblum fand unter minderjährigen Kriminellen 16,7% solche, die mit Oligophrenie behaftet waren, deren Mehrzahl aber nur geringere Grade von Schwachsinn zeigte. Laut R. gibt Oligophrenie noch keinen Anlaß zur verbrecherischen Betätigung, sie erzeugt nur eine Veranlagung zum Verbrechen, das erst durch innere oder äußere Momente ausgelöst wird. Zu den inneren Auslösungsmomenten zählt R. familiäre moralische Verkommenheit, psychopathische Konstitution usw. Oligophrenie ist besonders dann gefährlich, wenn die damit Behafteten keiner genügenden Aufsicht unterstehen. R. stellt nachstehende Forderungen an die Öffentlichkeit in bezug auf psychisch Zurückgebliebene: Es sollen spezielle Schulen für Debile errichtet, sodann

sollen alle Debile einer wachsamen Aufsicht unterstellt, endlich sollen für sie entsprechende Fachschulen, Werkstätten und Zerstreungslokale gebildet werden.

*L. Wachholz.*

**Bermann, Gregorio: Die Geisteschwäche als Ursache des kindlichen und jugendlichen Verbrechertums.** (*Hosp. Milit., Madrid.*) Archivos Med. leg. 7, 471—494 (1937) [Spanisch].

Verf. bespricht die Einteilung und Abgrenzung der Oligophrenie in Debilität, Imbecillität und Idiotie, gibt einen Überblick über die Intelligenzprüfungsmethoden, erwähnt die verschiedenen endo- und exogenen Ursachen, weist darauf hin, daß es auch einen scheinbaren Schwachsinn gibt, bedingt durch körperliche Störungen (mangelhafte Ernährung, adenoide Vegetationen usw.). Es werden Statistiken vorgelegt über den erheblichen Anteil, den schwachsinnige Jugendliche an der Vagabundage und dem Verbrechen haben, und wie verschiedene Gesetze sich zur Strafbarkeit stellen (verminderte Zurechnungsfähigkeit). Den Schluß bilden Vorschläge zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums.

*Ganter (Wormditt).*

**Lépinay, A. Macé de: La débilité mentale comme cause de la délinquance infantile.** (Der Schwachsinn als Ursache kindlicher Kriminalität.) (*Paris, Sitzg. v. 24. VII. bis 1. VIII. 1937.*) Verh. 1. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 5—18 (1937).

Bericht über das Ergebnis der Intelligenzprüfung bei 670 jugendlichen Verbrechern im Alter von 13—18 Jahren, der zeigt, daß der Schwachsinn bei minderjährigen Kriminellen (in 26,7% der Fälle) viel häufiger vertreten ist als unter Nichtkriminellen der gleichen Altersstufe. Im Anschluß daran wird ein anschauliches Bild der geistigen und körperlichen Entwicklung Schwachsinniger und ihrer zur Kriminalität disponierenden Lebensführung gegeben. Den Schluß bildet die Empfehlung entsprechender ärztlicher und fürsorglicher Maßnahmen zur Bewahrung des Schwachsinnigen vor dem Verfall ins Verbrechen.

*v. Neureiter (Berlin).*

**Vermeylen, G.: La débilité mentale comme cause de la délinquance infantile.** (Der Schwachsinn als Ursache kindlicher Kriminalität.) (*Paris, Sitzg. v. 24. VII. bis 1. VIII. 1937.*) Verh. 1. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 33—50 (1937).

Gehaltvolle, zu kurzem Bericht leider ungeeignete Studie, die sich vor allem mit den Schwierigkeiten befaßt, die bei der Diagnose der Debilität hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber der Norm bestehen.

*v. Neureiter (Berlin).*

**Postma, H.: La débilité mentale comme cause de la délinquance infantile et juvénile.** (Der Schwachsinn als Ursache kindlicher und jugendlicher Kriminalität.) (*Paris, Sitzg. v. 24. VII.—1. VIII. 1937.*) Verh. 1. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 51—70 (1937).

Bei der Untersuchung kindlicher und jugendlicher Antisozialer ergab sich, daß die Sprößlinge kinderreicher Familien intellektuell schwächer begabt sind und unter den verschiedenen Gruppen antisozialer Elemente verhältnismäßig stark vertreten sind.

*v. Neureiter (Berlin).*

**Fontes, Victor: La débilité mentale comme cause de délinquance infantile et juvénile.** (Der Schwachsinn als Ursache kindlicher und jugendlicher Kriminalität.) (*Paris, Sitzg. v. 24. VII.—1. VIII. 1937.*) Verh. 1. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 71—86 (1937).

Gutes Übersichtsreferat über die Beziehungen zwischen Kriminalität und Schwachsinn, das für die Schaffung eigener Lehrstühle für Kinderpsychiatrie an den medizinischen Fakultäten und für den Ausbau der staatlichen fürsorglichen Maßnahmen zum Besten der Schwachsinnigen wirkt.

*v. Neureiter (Berlin).*

**Vervaeck, Paul: La débilité mentale comme cause de délinquance infantile et juvénile.** (Der Schwachsinn als Ursache kindlicher und jugendlicher Kriminalität.) (*Paris, Sitzg. v. 24. VII.—1. VIII. 1937.*) Verh. 1. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 87—102 (1937).

Der durch die Mitteilung zahlreicher selbstbeobachteter Beispiele besonders anschaulich gestaltete Bericht fordert eingehende Studien über die Ursachen der Kriminalität Schwachsinniger zum Besten einer wirksamen Prophylaxe.

*v. Neureiter.*



**Goanga, Stefanescu: La débilite mentale comme cause de la délinquance infantile et juvénile.** (Der Schwachsinn als Ursache kindlicher und jugendlicher Kriminalität.) (*Inst. de Psychol. Exp. Comp. et Appl., Univ., Cluj.*) (Paris, Sitzg. v. 24. VII. bis I. VIII. 1937.) Verh. I. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 125—133 (1937).

Kurze Schilderung der Ergebnisse, die bei der Untersuchung von 273 männlichen und 36 weiblichen Kriminellen im Alter von 12—24 Jahren aus den Besserungsanstalten von Cluj und Gherla gewonnen wurden. v. *Neureiter* (Berlin).

**Corberi, Giuseppe: La debolezza intellettuale come causa di criminalità infantile.** (Die intellektuelle Schwäche als Ursache kindlicher Kriminalität.) (Paris, Sitzg. v. 24. VII.—I. VIII. 1937.) Verh. I. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 155—159 (1937).

Kurzer Bericht, der sich einerseits auf die italienische Jugendgerichtsgesetzgebung und andererseits auf die in Italien herrschenden Ansichten über die Beziehungen zwischen Schwachsinn und Verbrechen erstreckt. Im einzelnen nichts Neues.

v. *Neureiter* (Berlin).

**Urechia, C. I.: Étude sur la délinquance infantile.** (Studie über die kindliche Kriminalität.) (*Clin. Psychiâtr., Univ., Cluj.*) (Paris, Sitzg. v. 24. VII.—I. VIII. 1937.) Verh. I. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 103—116 (1937).

Übersichtsreferat über die Kriminalität Jugendlicher und ihre Beziehungen zu seelischen Störungen. Im einzelnen nichts Neues.

v. *Neureiter* (Berlin).

**Gokay, Fahreddin Kerim: Les délits infantiles en Turquie.** (Die infantilen Delikte in der Türkei.) (*Clin. Psychiâtr., Univ., Istamboul.*) (Paris, Sitzg. v. 24. VII.—I. VIII. 1937.) Verh. I. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 117—123 (1937).

Mitteilung einiger statistischer Angaben über die Kriminalität Jugendlicher in der Türkei.

v. *Neureiter* (Berlin).

**Kranz, Heinrich: Untersuchungen an Zwillingen in Fürsorgeerziehungsanstalten.** (*Psychiatr. u. Nervenclin., Univ. Breslau.*) (9. Hauptvers. d. Dtsch. Ges. f. Vererbungs-wiss., Frankfurt a. M., Sitzg. v. 18.—20. III. 1937.) Z. indukt. Abstammungslehre 73, 508—512 (1937).

Kurzer Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung von 38 Zwillingspaaren (16 EZ, 8 ZZ, 14 PZ) aus Fürsorgeanstalten, dem als wesentlichste Feststellung zu entnehmen ist 1., daß bei der Beurteilung eines Fürsorgezöglings immer nur von der Persönlichkeit und nicht von der Tatsache der Fürsorgebedürftigkeit als solcher auszugehen ist, da es immer wieder Fälle geben wird, und besonders für jüngere Kinder trifft dies zu, in denen die Umweltschäden allein für die behördliche Maßnahme entscheidend waren, und 2., daß selbst die Fürsorgebedürftigkeit im Alter zwischen 10 und 20 Jahren nicht ohne weiteres eine ungünstige Prognose für das spätere Leben zu stellen gestattet. Wir dürfen nämlich „nicht vergessen, daß wir es mit Pubertären zu tun haben, die sich also in einem besonders aufwühlenden und unruhigen Entwicklungsstadium befinden, dessen Ausgang keineswegs immer vorherbestimmbar ist, auch wenn endogene Bereitschaften zu einer Komplikation dieses Durchgangsstadiums geführt haben“.

v. *Neureiter* (Berlin).

**Aiginger, Josef: Die somatischen Grundlagen der Schwererziehbarkeit.** (*Nieder-östrerr. Landes-Erziehungsanst., Korneuburg.*) Mschr. Psychiatr. 97, 168—187 (1937).

Das Streben bei der medizinischen Beratung des Erziehers von schwer erziehbaren Jugendlichen, die Zöglinge nicht nur von der seelischen, sondern auch von der körperlichen Seite her kennzeichnen zu können, hat Verf. veranlaßt, die Harn- von männlichen Schwererziehbaren unter Anstellung vieler Kontrollen auf ihre Reaktion (R.), auf ihr spezifisches Gewicht (s. G.), auf ihr Verhalten gegenüber Oxalsäurezusatz (Oxs.Pr.) und nach der Buskaino-Reaktion (Busk.R.) zu untersuchen. Dabei konnten die in der nachstehenden Tabelle verzeichneten Zuordnungen ermittelt werden. Wenn die Reaktion des Harns nach der alkalischen Seite verschoben ist, so ist in der Tabelle das Zeichen a, wenn Oxalsäure keine Trübung macht, das Zeichen 0, wenn auf Oxalsäure wolkige Trübung erscheint, das Zeichen +++ eingesetzt.

Harnbild Aussehen:	Reaktion	spezifisches Gewicht	Oxalsäure-Pr.	Bunsen-Reaktion	Typus	Gefährdung durch
I. trüb, klar .	a	1017	+	rostbraun	Phosphaturiker	excessive Erschöpfbarkeit
II. strohgelb .	a	1019	+++	weiß	Thymopath	Renitenz
III. wässrig .	a?	1009	0	rostbraun	Postencephalit.	scheinbare Unerziehbarkeit
IV. strohgelb .	s	1013	0	schwarz	Schizoid	scheinbare Leichterziehbarkeit bei vollständigem Versagen im Leben
V. goldgelb .	s	1023	0	schwarz	Melancholiker	Hemmung und Verstimmung

Zur näheren Erläuterung ist auf die Arbeiten des Verf. in der Wien. klin. Wschr. 1929, Nr 38 u. 39 und 1934, Nr 3 zu verweisen. *v. Neureiter* (Berlin).

**Tusima, Mamoru:** Über die Maßregeln der jugendlichen Verbrecher mit verminderter Zurechnungsfähigkeit in Japan. Psychiatr. et Neur. japonica 41, 1097—1118 u. dtsch. Zusammenfassung 89 (1937) [Japanisch].

Bericht über die Erfahrungen des Verf., der als Psychiater am Gefängnis für jugendliche Verbrecher in Hatiozi (Japan) wirkt, über die Handhabung der nach japanischem Recht für vermindert zurechnungsfähige jugendliche Verbrecher vorgesehenen Maßregeln der Besserung und Sicherung. *v. Neureiter* (Berlin).

**Fattovich, G., e N. Niccolai:** La criminalità negli stati psicopatici iniziali. (Die Kriminalität im Beginne seelischer Störungen.) (*Osp. Psychiatr. Prov. di S. Clemente, Venezia.*) Neopsichiater. 3, 339—359 (1937).

Bericht über einige selbstbeobachtete Fälle von Schizophrenie, Melancholie und alkoholischem Delir, in denen es im Beginn der seelischen Erkrankung zu vorbedachten Tötungen gekommen war. *v. Neureiter* (Berlin).

**Hürten, Ferdinand:** Die ersten hundert auf Grund des Gesetzes vom 24. Nov. 1933 in der westfälischen Prov.-Heilanstalt Eickelborn untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrecher. Allg. Z. Psychiatr. 106, 255—338 (1937).

Nach einer kurzen Gegenüberstellung des bisherigen deutschen Strafrechts als Erfolgsstrafrecht mit dem Willensstrafrecht, das aus der nationalsozialistischen Weltanschauung herausgeboren ist, gibt Verf. eine Erläuterung zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. XI. 1933 gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Mit der Zeit — so betont Verf. — wird sich . . . die öffentliche Meinung sicher dagegen wehren, daß unbescholtene Geisteskranke in dieselben Anstalten kommen, die zu Hunderten Verbrecher (wenn auch geistig abnorme) beherbergen. Verf. schlägt deshalb vor, einzelne private charitative Anstalten, die im Zuge der Zeit aufgelöst werden, von Staats wegen in solche für die Unterbringung vermindert zurechnungsfähiger Rechtsbrecher nach § 42 b umzuwandeln. Den Hauptteil der Arbeit bildet die kasuistische Mitteilung von 100 Fällen (87 ♂ und 13 ♀), die bis Anfang 1937 auf Grund des Gesetzes vom 24. XI. 1933 in der Anstalt Eickelborn untergebracht waren. Die wesentlichen Ergebnisse — Beziehungen zwischen Diagnose und letztem Delikt, Verhältnis zwischen Diagnose und forensischen Maßnahmen sowie zwischen forensischen und erbpflegerischen Maßnahmen und letzten Hauptdelikten, zwischen soziologischen und erbpflegerischen Verhältnissen einerseits, Diagnose andererseits und schließlich zwischen Lebenslauf und Hauptdelikt sowie zwischen Alter, Beruf und Stand einerseits, erstem und letztem Delikt andererseits — sind am Schluß der Arbeit tabellarisch zusammengefaßt. Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden. *Dubitscher* (Berlin).

**Mayr, Hans:** Drei Jahre Sicherungsverwahrung. Erfahrungen und Vorschläge. (*Zuchthaus u. Sicherungsanst., Straubing.*) Mschr. Kriminalbiol. 29, 21—31 (1938).

Trotz aller Bemühungen der Anstaltsleitung kann sich die Durchführung der Sicherungsverwahrung nicht in erheblichem Umfang vom Vollzug einer Gefängnisstrafe unterscheiden. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen, durch wohlwollende und

— wenn nötig — energische Behandlung der Häftlinge, vor allem aber durch die unverdrossene Dienstfreudigkeit aller mit dem Vollzuge betrauten Beamten, wurde erreicht, daß die Führung der Häftlinge im allgemeinen gut blieb und auch Selbstmorde nur in ganz geringer — in der in Strafanstalten üblichen — Zahl vorkamen. Die Vorschläge, die zur Verbesserung der Verhältnisse gemacht werden, beziehen sich vor allem auf Verfahrensfragen. Unter anderem hält es Verf. für zweckmäßig, wenn auch über die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung ähnlich wie bei Hoch- und Landesverrättern nicht die ordentlichen Gerichte, sondern eigene Gerichte entscheiden würden.

v. Neureiter (Berlin).

**Batawia, Stanislaw: Unverbesserliche Verbrecher nach 150 Urteilen nach dem Artikel 84 des Strafgesetzbuches.** Arch. kryminol. 2, 440—474 u. franz. Zusammenfassung 577—579 (1937) [Polnisch].

Art. 84 des polnischen Strafgesetzbuches sieht die Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche Verbrecher für mindestens 5 Jahre vor für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher und solche, bei denen im Laufe der letzten 5 Jahre 3mal ein Rückfall festzustellen war, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen. Am 1. I. 1937, 3 Jahre nach Beginn der Anwendung des Artikels, befanden sich in der Anstalt für unverbesserliche Verbrecher in Lubliniec 163 Männer, in der für weibliche Kriminelle 24 Frauen, außerdem in den verschiedenen Strafanstalten 525 Männer und 38 Frauen, über welche die Sicherungsmaßnahmen verhängt worden sind und welche nach Verbüßung der Strafe in der Anstalt untergebracht werden sollen. Die betreffs 150 der Anstaltsinsassen angestellten Erhebungen ergaben, daß alle wegen Eigentumsdelikten verurteilt waren, 90% wegen Diebstahls, und zwar handelte es sich dabei in der Hauptsache nur um kleine Diebstähle. Alle waren vorbestraft wegen wirtschaftlicher Delikte, in der Mehrzahl wegen Diebstahls. Vorherrschend war in auffallender Weise das jüngere Element, 38,6% im Alter bis zu 25 Jahren, 62,6% bis zu 30, 82,6% bis zu 35. Das städtische Element, nach dem Wohnort bestimmt, war doppelt so stark vertreten als das ländliche, stammte jedoch um größten Teile von Kleinstädten; nach dem Geburtsort fand sich kein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land. 70% waren bis zu 10mal vorbestraft, davon 28% bis zu 5mal, nur 30% hatten mehr als 10 Vorstrafen. Die Strafen waren recht milde, bei 55,7% überstiegen sie nicht 1 Jahr, bei 47,2% überstieg die Gesamtzahl der verbüßten Vorstrafen nicht 3 Jahre. Die erste Bestrafung war bei 71% vor dem 21., bei 28,2% sogar vor dem 17. Lebensjahre erfolgt. In 65,9% der Fälle war das neue Delikt in nicht mehr als 1 Jahr nach der ersten Bestrafung verübt worden. Verf. erklärt die Verhängung kurzdauernder Strafen, besonders bei Jugendlichen, für schädlich, diese führten erst zur Erscheinung des chronischen Verbrechertums. Die Wahrscheinlichkeit der Verübung eines neuen Deliktes in der Zukunft sei nicht gleichbedeutend mit Unverbesserlichkeit. Nur ein Teil der chronischen Verbrecher, welcher in Anbetracht der charakterologischen Eigenschaften, der kriminellen Vergangenheit und der Stärke der antisozialen Neigungen tatsächlich keine Hoffnung auf Besserung gewährt, sei für die Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche geeignet, welche erst nach Erschöpfung aller durch das Strafsystem gegebenen Möglichkeiten ihre Berechtigung erhalte. Der jugendliche Verbrecher sei noch für erzieherische Einflüsse zugänglich, man könne bei diesem Lebensalter also die begründete Hoffnung haben, daß pädagogisch-therapeutische Maßnahmen die Umwandlung des Jugendlichen zum chronischen Verbrecher verhindern können. Verf. weist im besonderen auf das englische Borstal-System hin, bei welchem dem jugendlichen Verbrecher auf mindestens 2 Jahre die Freiheit entzogen wird zur erfolgreichen Realisierung der erzieherischen Methoden.

Adam (Berlin).

**Oliviers: Une étape dans le traitement du déséquilibre mental. Considérations pratiques.** (Eine Etappe in der Behandlung der geistig Abnormen.) (*Asile d'Aliénés et Etablissement de Défense Soc., Tournai.*) Rev. Droit pénal. 19, 23—39 (1938).

Es gibt keine genaue Definition für den Begriff der geistigen Abnormität (dés-

équilibre mental), er umfaßt aber alle geistigen Abweichungen, die den echten Geistesstörungen und der Geistesschwäche gegenübergestellt werden. Die Behandlung der geistig Abnormen hat die Methoden der Unterdrückung, der Einschüchterung, der Einkerkung usw. überwunden und findet heute ihre Richtlinien in der Verbesserung und in der moralischen und sozialen Wiedererziehung. Die methodische Behandlung soll mit der Aufteilung der Abnormen in formännliche Gruppen beginnen, was aber durch die Vielgestaltigkeit der geistigen Anomalien sehr erschwert wird. Am häufigsten werden folgende Abteilungen benötigt: 1. Die Undisziplinierten und Widerspenstigen. 2. Die periodisch Erregten, Cyclothymen. 3. Die Deprimierten. 4. Die konstitutionell Homosexuellen. 5. Kuppler und Wüstlinge. Der Wiedererziehung dienen Besuche der Anstaltsgeistlichen, Krankenbesucher usw., Bibliotheken, Schulunterricht, Musik-, Theater- und Sportveranstaltungen. Verf. spricht sich gegen das „progressive Verbesserungssystem“ (systeme pénitentiaire progressif) aus, das in der Zuteilung der Asylinsassen an verschiedene Abteilungen besteht, die je nach Verdienst und Fortschritt den sich Bessernden steigende Bequemlichkeiten, materielle Vorteile und Freiheitsgrade bieten. Auf die vom Verf. angeführten Gründe kann hier nicht eingegangen werden. Alle im Institut für Sozialen Schutz in Tournai weilenden Abnormen arbeiten, obwohl vor der Einlieferung 50% berufllos waren, 20% nur zeitweilig und nur 20% als qualifizierte Arbeiter beschäftigt waren. Die Arbeit soll obligatorisch sein und gemeinschaftlich und schweigend verrichtet werden. Die „preventive“ Behandlung der Abnormen umfaßt das große Gebiet der sozialen Plagen, wie Elend, schlechte Wohnungsverhältnisse, Alkoholismus, Syphilis, Tuberkulose usw. Die „Nachbehandlung“ findet ihr Ziel in der Zuführung der Abnormen der Gesellschaft und dem Gemeinschaftsleben, wobei eine gut ausgebaute soziale Fürsorge von entscheidender Bedeutung ist. Zuletzt spricht sich Verf. für die Schaffung von Instituten mit gut ausgebildetem und spezialisiertem Personal aus. *Flescher (Rom).*

**Werner: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.** Kriminalistik 12, 58—61 (1938).

Nach kurzer Einleitung über die Möglichkeiten der polizeilichen Verbrechensbekämpfung vor der Machtübernahme behandelt der Beitrag die durch den Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. XII. 1937 geschaffene Sach- und Rechtslage, der unter Berücksichtigung der seit 1933 insbesondere in Preußen gemachten Erfahrungen ergangen ist. Die polizeiliche Verbrechensvorbeugung kann sich äußern in Überwachung und Haft, die erstere ist die mildere Maßnahme. Die „planmäßige Überwachung“ hat als Voraussetzung eine bestimmte Zahl von Vorstrafen und eine bestimmte Höhe dieser Strafen. Sie besteht in einer je nach der Persönlichkeit des Verbrechers verschiedenen Anordnung einzelner Gebote oder Verbote, deren Befolgung strengstens zu überwachen ist. Die Anordnungen können u. a. bestehen in dem Verbot des Wohnorts- oder Aufenthaltswechsels, Verbot des nächtlichen Aufenthaltes außerhalb der Wohnung, Verbot des Aufenthaltes an bestimmten Orten, Gebot der zusätzlichen Meldepflicht, Verbot des Verkehrs mit bestimmten Personen, Verbot des Führens von Fahrzeugen usw. Bei schuldhafter Übertretung der Auflagen wird die polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet. Diese ist eine schutzhaftähnliche besondere Polizeihaft, gegen die es ein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne nicht gibt. Sie wird in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern vollstreckt und ist, abgesehen von der Personenfeststellung, zeitlich unbeschränkt. Die Notwendigkeit ihrer Fortsetzung wird von Zeit zu Zeit nachgeprüft. Die polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen werden heute nach eingehender erbbiologischer Überprüfung der Betroffenen eingeleitet und gehandhabt. Nach dem Verf. muß ein Mensch, dessen Ahnen schon Verbrecher und Asoziale waren, zum Nutzen der Gemeinschaft von den Vorbeugungsmaßnahmen schärfer betroffen werden als ein Mensch aus unbescholtener Familie. *Burchardt.*